



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben



Das Investitionsprogramm

GEMEINSAM GEGEN GEWALT AN FRAUEN

Vernetzungstreffen mit Vertreter/-innen der potentiellen
Zuwendungsempfänger

Das Förderprogramm



- Teil des Aktionsprogrammes der Bundesregierung zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder

- Gefördert werden investive, bauliche Maßnahmen im Rahmen von innovativen Konzepten einschließlich Sanierungen sowie der Erwerb geeigneter Immobilien

Die Förderziele



Oberziel

- Schließung von Lücken im Hilfesystem und dessen Weiterentwicklung

Konkret wird gefördert

- Erkenntnisgewinn über die Erfolgsfaktoren für ein effektives Hilfesystem, in diesem Sinne innovative Konzepte insbesondere unter Berücksichtigung:
- Für Schaffung von mehr räumlichen Unterbringungsmöglichkeiten in unterversorgten Regionen und für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen
- Für Schaffung von Barrierefreiheit in Schutzräumen und Beratungsstellen
- Für Schaffung von Übergangsangeboten

Rechtliche Rahmenbedingungen



Wichtige Regelungen und Rechtsgrundlagen:

- Förderrichtlinie
- Verwaltungsvereinbarung
- Verfahrensregeln für die Bauförderung (ZBau)
- ANBest-P und Nbest-Bau
- Weitere Sonderregelungen für Bauförderung (§§ 24, 54 BHO)
- Grundsätzliche Zuwendungsregelungen (§§ 23, 44 BHO)

Rahmenbedingungen



- Laufzeit 2020 – 2023
- Fördersumme 30 Mio. Euro jährlich (vorbehaltlich der jährlichen Entscheidung des Bundeshaushaltsgesetzgebers)
- Administrative Umsetzung erfolgt durch die Bundesservicestelle (BSS) beim BAFzA
- Unterlagen werden aktuell sukzessive auf der Webseite des BMFSFJ eingestellt und perspektivisch auf einer eigenen Programm-Webseite verfügbar sein

Rahmenbedingungen (Forts.)



- Was kann gefördert werden?
 - Investive Ausgaben für
 - Aus-, Um- und Neubau sowie Sanierung von Hilfseinrichtungen
 - Grundstücks- und Gebäudeerwerb
- Wer kann gefördert werden?
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - Als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des Privatrechts

Zuwendungsvoraussetzungen



- Gefördert werden Modellprojekte
- Begründeter Bedarf und ein innovatives Konzept müssen vorliegen
- Eine befürwortende Stellungnahme des Bundeslandes muss vorliegen
- Die Finanzierung muss vollständig gesichert sein
- Grunds. muss eine angemessene Beteiligung (i.d.R. 10%) durch Eigen- und/oder Drittmittel erfolgen

Zuwendungsverfahren



- **Vorauswahl der Projekte**
- **Antragsstellung**
- **Projektdurchführung**
- **Abschluss**



Vorauswahl der Projekte: Förderanfrage



Wofür: Vorstellung einer Projektidee

Wer: Projektträger (potentieller Zuwendungsempfänger)

Inhalt:

- Darlegung des Bedarfs
- Skizzenhafte Projektbeschreibung
- Grobe Kostenermittlung
- Mögliche Finanzierung

Vorauswahl der Projekte: Befürwortende Stellungnahme



Wofür: Vorauswahl geeigneter Modellprojekte

Wer: Land

Inhalt:

- Bestätigung formeller Voraussetzungen für eine Förderung
- Bewertung des Modellprojekts vor dem Hintergrund des landesspezifischen Rahmens und des Innovationsgrads
- Erläuterung der Auswahl (ggf. mit Reihung der Befürwortungen)

Antragsstellung: Koordinierungsgespräch



Wofür: Festlegung wichtiger Grundlagen für das weitere Verfahren

Wer: Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger, Bauverwaltung

Eckpunkte:

- Vor-Ort-Termin (Organisation durch Bundesservicestelle)
- Besprechung und Festlegung von zentralen Punkten
- Austausch mit und Unterstützung des Zuwendungsempfängers
- Ergebnisvermerk

Antragsstellung: Antrag (Antrags- und Bauunterlagen)



Wofür: Grundlage für eine Bewilligung

Wer: Zuwendungsempfänger (mit Hilfestellung von Architekten/Planern),
ggf. mit baufachlicher Beratung durch Bauverwaltung

Eckpunkte:

- Beschreibung des Modellprojekts (bzgl. Bedarf und Innovation)
- Beschreibung des Bauvorhabens
- Kostenberechnung und Finanzierung

Antragsunterlagen sollen in der erforderlichen Anzahl bei der zuständigen Bauverwaltung/Prüfstelle eingereicht werden.

Übersicht über Fristen 2020 und 2021



2020 Runde 1

30.06.2020: Anträge (Runde 1 für 2020) müssen der BSS vorliegen

2020 Runde 2

15.09.2020: Anträge (Runde 2 für 2020) müssen der BSS vorliegen

2021

31.03.2021: Anträge (für 2021) müssen vorliegen

Kontakt



**Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
Bundesservicestelle
„Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“
Referat 504
Von-Gablenz-Straße 2 – 6
50679 Köln**

**Telefon: 0221 3673 – 0
Telefax: 0221 3673 – 4661**

E-Mail: GegenGewaltanFrauen@bafza.bund.de